

**Anfrage des Abgeordneten Hans Urban zum Plenum vom**  
**5. Mai 2020**

„Nachdem 2019 im Bundestag der Referentenentwurf des Finanzministeriums zur Steuerfreistellung von „Wohnen für Hilfe“-Projekten mit dem Hinweis „Kein Handlungsbedarf“ abgelehnt worden ist, hat das bayerische Sozialministerium Leiter\*innen von „Wohnen für Hilfe“-Projekten eine „bayerische Lösung“ des steuerrechtlichen Problems zugesagt, wie sieht diese „bayerische Lösung“ der unklaren steuerpolitischen bzw. rechtlichen Lage für Wohnungsgeber\*innen und -nehmer\*innen aus, ab wann soll diese greifen und aus welchem Grund entscheidet das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales aktuell über keine „Wohnen für Hilfe“-Förderanträge mehr, obwohl das Förderprogramm „Selbstbestimmt Leben im Alter (SeLA)“ 2020 endet?“

**Antwort durch das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales:**

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ vom 12. Dezember 2019 die zunächst im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Schaffung einer gesetzlichen Befreiungsnorm für das Konzept „Wohnen für Hilfe“ nicht umgesetzt, da für die Regelung vom Bundestag „kein Bedarf gesehen“ wurde.

Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) hat deshalb Anfang April 2020 das Staatsministerium der Finanzen und für

Heimat (StMFH) um Prüfung gebeten, ob angesichts der Rechtsauffassung des Bundestages den bayerischen Finanzämtern im Wege einer Allgemeinverfügung eine Auslegungshilfe zu den gesetzlichen Regelungen dahingehend gegeben werden könnte, dass im Rahmen des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ erbrachte Leistungen nicht steuerbar sind.

Das StMFH hat in seiner Antwort betont, dass auch die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder am 21. Juni 2018 eine gesetzliche Steuerfreistellung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ befürwortet hätten. Es sei jedoch eine bundesgesetzliche Befreiungsnorm im Einkommensteuergesetz erforderlich und ein Sonderweg auf Landesebene nicht möglich. Vor diesem Hintergrund habe der Bundesrat seine Zustimmung zu dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften mit der Aufforderung an die Bundesregierung verbunden, zeitnah eine Regelung zur Befreiung alternativer Wohnformen im Bereich der Einkommensteuer zu schaffen und so das gesellschaftspolitisch wichtige Konzept „Wohnen für Hilfe“ zu stärken.

Frau Staatsministerin Trautner hat bereits den Bundesminister für Arbeit und Soziales und die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schriftlich gebeten, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung die Thematik zeitnah nochmals aufgreift und bei geeigneter Gelegenheit eine entsprechende Gesetzesänderung initiiert, um eine rechtssichere Fortführung des Konzepts „Wohnen für Hilfe“ zu ermöglichen.

Die staatliche Förderung von Beratung zu und Vermittlung von „Wohnen für Hilfe“ im Rahmen der Förderrichtlinie „Selbstbestimmt Leben im Alter – SeLA“ soll den Ausbau dieser alternativen Wohnform in Bayern

unterstützen. So lange jedoch bei der Vereinbarung von „Wohnen für Hilfe“ keine Rechtssicherheit für die Beteiligten besteht, ist eine staatliche Förderung nicht zielführend und daher einzustellen. Insofern ist zu hoffen, dass der Bund alsbald die notwendige Rechtssicherheit herstellt, damit die staatliche Förderung wieder aufgenommen werden kann. Die SeLA-Förderrichtlinie tritt zwar zum 31. Dezember 2020 außer Kraft, jedoch ist deren Verlängerung geplant, sofern entsprechende Haushaltsmittel durch den Bayerischen Landtag im Rahmen des DHH 2021/2022 zur Verfügung gestellt werden.